

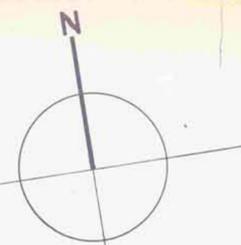
TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:500



Vorläufige amtliche Planunterlage (Maßstab 1:500)

Herausgeber: Katasteramt Oldenburg i.H.
Grundlage: Flurkarte 1:500

Vervielfältigung genehmigt! (A2 - 324 13.12.78)



Erklärung zu Teil B, Text:

4. Zuordnung der Stellplätze in B-Plangebiet und Grassau's Wiese

Grundstück	1 Stellplatz- bedarf einschl. evtl. Erweit.	2 3 Davon auf eigenen Grundstück GSt/GGA	4 5 Summe 2+3 Nachweis in Planb. Orassau's Wiese GSt/GGA/P	6 7 Restbedarf in Wiese 4 - 6
Serke Gang 1	4	3	3*	1*
Am Markt 7	7	-	-	2
Am Markt 8	9	3	6*	3*
Am Markt 9	11	3	11*	11*
Am Markt 10	16	4	12	16*
Am Markt 11	9	4	8	1
Am Markt 12	17	5	12	17*
Am Markt 13	4	-	-	3
Am Markt 14/15	20	3	15	20*
Am Markt 16	10	-	-	6
Am Markt 17	34	6	6	18
Bahnhofstr. 2	8	3	3	4
Bahnhofstr. 4/6	15	4	4	7
Am Melienthinplatz 6	8	-	7*	1
Reserve (öffentl. P.)	57	-	-	22
	229	40	64	104

Im B-Plangebiet sind 40 St., 75 GSt., 33 GGA und 22 F = 170 Stellplätze ausgewiesen
Ispalte 4 + 5 = 104 = 66 + 170 Stellplätze.
*) Stellplätze vorhanden bzw. bestehende Verträge, Vereinbarungen (Ablassverträge).

Erklärung gem. Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Burg auf Fehmarn vom 19.09.1984

GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHT
ZU GUNSTEN DER GRUNDSTÜCKE
AM MARKT NR. 15, 16 UND 17
geändert
gem. Beschluß
Stadtvertreter
v. 19. Sept.

GEHRECHT ZU GUNSTEN DER
GRUNDSTÜCKE AM MARKT NR. 13 BIS 17
UND BAHNHOFSTR. NR. 2 BIS 6
geändert
gem. Beschluß
Stadtvertreter
v. 19. Sept.

GEHRECHT ZU GUNSTEN DER
GRUNDSTÜCKE AM MARKT NR. 13 BIS 17
UND BAHNHOFSTR. NR. 2 BIS 6
geändert
gem. Beschluß
Stadtvertreter
v. 19. Sept.

GEHRECHT ZU GUNSTEN DER
GRUNDSTÜCKE AM MARKT NR. 13 BIS 17
UND BAHNHOFSTR. NR. 2 BIS 6
geändert
gem. Beschluß
Stadtvertreter
v. 19. Sept.

SATZUNG DER STADT BURG AUF FEHMARN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 - TEILI-
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN AM MARKT, BAHNHOFSTRASSE, BÖRN-
STEIG, AM MELLENTHINPLATZ UND SERKS GANG

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 11 DES
GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.7.1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 50) I.V.M. MIT § 1 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG
ZUM BBAUG VOM 12.12.1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) UND § 82 ABS. 1 DER LANDESBAUORDNUNG FÜR SCHL.-H. (LBO) VOM 24.2.1983 (GVOBL.
SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG DER STADT BURG AUF FEHMARN VOM 22.10.1983
FOLGENDE SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 - TEILI-, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B)
ERLASSEN:

TEIL B:
TEXT

1. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 (a) BBAUG)

1.1. MK-Gebiet
Bei der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen ist eine Erhaltung des historischen Stadtbildes (Anpassung an die Nachbar-
bebauung) anzustreben.
Üblicher Dachneigung 30° - 35°. Material: Fliesen oder Schiefer im eingeschossigen Bereich Flachdach, Material: Dachpappe
Fassaden: Außenwandflächen sind in Sichtmauerwerk auszuführen, zu verputzen oder zu schlichten.
Für Sichtmauerwerk sind Mauerziegel zu verwenden. Mauersteine mit glatten Oberflächen (Clair u. a.) und keramische
Klinker sowie Spaltklinker sind nicht zulässig.
Fenster und Hauseingangstüren aus Metallkonstruktionen und Oberflächen aus Kunststoff sind den historischen Farb-
gebungen anzupassen.
Glasbausteine dürfen in Fassaden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht verwendet werden.

1.2. Werbeanlagen: Werbeanlagen sind nur bis 80 cm über 0. K. Erdgeschoßdecke zulässig.
1.3. Nebenanlagen: Als Nebenanlagen sind Anlagen für Müll und Teppichstangen zugelassen.

2. Abweichende Bauweise (§ 22 (b) BBAUG)

In der abweichenden Bauweise gelten die Bestimmungen der geschlossenen Bauweise, es sind jedoch seitliche Grenzabstände zugelassen.

3. Außenanlagen:

Es sind höchstens 60% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als befestigte Verkehrsflächen zugelassen. Die Restfläche ist als
Grünfläche mit Baum- und Strauchbeweise anzulegen und als solche zu erhalten.
Die Bepflanzung innerhalb der von der Bebauung erhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) darf eine Höhe von 0,70 m über Oberkante
Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten. In gesamten Baugebiet sind Hecken als Einfriedigungen bis 0,70 m Höhe zulässig.
Zum Schutz der Hecken kann ein Maschendrahtzaun von 1,00 m Höhe zugelassen werden.

ZEICHENERKLÄRUNG

I) FESTSETZUNGEN:

- MK** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BBAUG
- II** Zähl der Vollgeschosse als Höhenbegrenzung § 7 BauNVO
- 05** Grundflächenzahl § 17 (4) BauNVO
- 08** Geschosshöhenzahl § 19 BauNVO
- o** Offene bauliche Abweichende Bauweise § 22 (2) BauNVO
- a** Saugrinne § 24 (4) BauNVO
- Strassenbegrenzungslinie § 9 (1) BBAUG
- Strassenverkehrsflächen § 9 (1) BBAUG
- Öffentliche Parkflächen § 9 (1) BBAUG
- Öffentliche Grünflächen § 9 (1) BBAUG
- Private Grünflächen § 9 (1) BBAUG
- Erhaltung von Bäumen § 9 (1) BBAUG
- Anpflanzung von Bäumen § 9 (1) BBAUG
- Feuerlöschbrunnen § 9 (1) BBAUG
- ST Stellplätze § 9 (1) BBAUG
- GST Gemeinschaftsstellplätze § 9 (1) BBAUG
- GGA Gemeinschaftsgrünanlagen § 9 (1) BBAUG
- mit Gehrecht zu belastende Flächen § 9 (1) BBAUG
- zu belastende Flächen § 9 (1) BBAUG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (5) BauNVO
- Gastdach § 9 (4) BBAUG
- Kuppelwalmdach § 9 (4) BBAUG
- Flachdach, mit Walm Dachformen § 9 (4) BBAUG
- F Fischdach

II) DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene bauliche Anlagen
- Künftig entfallende bauliche Anlagen
- Flurflächenbezeichnungen
- Numerus der Baugebietes
- In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
- Künftig entfallende Grundstücksgrenze
- Vorhandene Grundstücksgrenze

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG, AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 24.11.1983

BURG AUF FEHMARN, 10.01.1983
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 12.01.1983 BIS 11.02.1983 NACH VORHERIGER, AM 24.11.1983 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDIENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNG AUFLEBEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BURG AUF FEHMARN, 10.04.1983
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22.10.1983 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTLICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

OLDENBURG IN HOLSTEIN, 12. Dez. 1986
KATASTERAMT
Ob.-Bez. Vorpomm. Rügen

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 22.10.1983 VOM DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 22.10.1983 GEBILDET.

BURG AUF FEHMARN, 10.01.1983
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 22.08.1983 AZ.: 6.1.84-008/83/1983 MIT AUFLAGEN ERTEILT.

BURG AUF FEHMARN, 29.08.1984
BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 19.09.1984 ERFÜLLT.
DIE AUFLAGENFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 23.09.1984 AZ.: 6.1.84-008/83/1983 BESTÄTIGT.

BURG AUF FEHMARN, 19.13.1984
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERNIT AUSGEFERTIGT.

BURG AUF FEHMARN, 18.11.1984
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 13.12.1983 MIT DER BEWÄHRTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEFERT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

BURG AUF FEHMARN, 18.12.1984
BÜRGERMEISTER